

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN
IN DER ÖFFENTLICHEN WEGEFLÄCHE FLUR 1, FLURSTÜCK 24,
TEILBEREICH DER WEISSBACHSTRASSE VON GRUNDSTÜCK
WEISSBACHSTRASSE 15 BIS WEISSBACHSTRASSE 17
IN DER GEMARKUNG GUNDHELM**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1998 (GVBl. I S. 562), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.03.2001 folgende

Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der öffentlichen Wegefläche Flur 1, Flurstück 24, Teilbereich der Weißbachstraße von Grundstück Weißbachstraße 15 bis Weißbachstraße 17 in der Gemarkung Gundhelm,

beschlossen:

**§ 1
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wird auf der Ausbaustrecke auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 6. März 2001

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister